

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den Kontaktstudiengang „Zertifikats- kurs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ)“

vom 24. November 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i. V. m. §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 24. November 2020 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 24. November 2020 ihre Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Änderung der Satzung für den Kontaktstudiengang „Zertifikatskurs Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ)“

Der Satzung vom 19.07.2019 wird wie gefolgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: „Der Zertifikatskurs beginnt im Winter- und Sommersemester, vorbehaltlich einer ausreichenden Zahl an Teilnehmenden.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - (1) In Absatz 1 „Modul 1: Didaktische und methodische Grundlagen (Did GL)“ wird der dritte Spiegelstrich „Did GL3: Sprachförderung“ gestrichen.
 - (2) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Modul 2: Lehrprozesse vor dem Hintergrund von Migration (Lehr)

 - Lehr1: Erwachsenenbildung – Gestaltung von Lernprozessen für Erwachsene
 - Lehr2: Gestaltung digital gestützter Lehre“

(3) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „Modul 3: Lernprozesse vor dem Hintergrund von Migration (Lern)
- Lern1: Sprachförderung
 - Lern2: Interkulturelles Lernen“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- (1) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Bewerbungszeitraum für den Zertifikatskurs beginnt
 - für das Wintersemester am 15. Juni und endet am 15. August eines jeden Jahres
 - für das Sommersemester am 15. Dezember und endet am 15. Februar eines jeden Jahres.“

(2) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die AWW erteilt zugelassenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mindestens vier Wochen vor Beginn des Zertifikatskurses einen Teilnahmebescheid sowie einen Gebührenbescheid über die Höhe der Teilnahmegebühr“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr für den gesamten Kurs beträgt 1.300 Euro.“

Artikel 2 Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung wird auf alle Teilnehmenden, die sich nach Ihrem Inkrafttreten anmelden, angewandt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, 24.11.2020

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)